

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 2 G vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513) geprüft.

Aktenzeichen:	11-wal-04274-19
Antragsteller:	Ernst Linnemann
Baugrundstück:	Wallenhorst, Dörper Damm 8a
Gemarkung:	Rulle
Flur:	7                    7
Flurstück(e):	7/1                    323/7

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG  
Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach

Geplant ist der Neubau eines Güllehochbehälters mit Kunststoffdach mit einem Fassungsvermögen von 1.200 m<sup>3</sup> in der Gemeinde Wallenhorst, Gemarkung Rulle, Flur 7, Flurstücke 7/1 und 323/7.

Auf dem Betrieb sind 238 Sauenplätze (niedertragend, leer), 88 Sauenplätze (ferkelführend), 20 Jungsauenplätze, 892 Ferkelaufzuchtplätze und 768 Mastschweineplätze genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.11.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, geschützten Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG, Gebieten, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG und für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach §§ 25, 26 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebiet „Naturpark nördlicher Teutoburger Wald-Wiehengebirge“ und besitzt laut Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück von 1993 die Voraussetzung zur Ausweisung als Naturschutzgebiet. Da es sich bei dem Vorhaben um die Errichtung eines 5 m hohen Güllehochbehälters handelt, sind grds. Auswirkungen auf das Landschaftsbild denkbar. Durch die geplanten Eingrünungsmaßnahmen direkt um den Behälter und die Errichtung direkt in Hofnähe sind aber keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

In ca. 140 m und 360 m Entfernung befinden sich Gewässer, bei denen es sich um Biotope handelt (Naturnah. Abbau-Gewässer (353), Nährstoffreiche Nasswiese (341)). Durch das Vorhaben werden diese Biotope allerdings nicht beeinträchtigt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.04.2020

Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp